

2391 050 4

III ZR 144/52

Verkündet am 1. April 1954
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberbaurats a.D. August H [REDACTED], F [REDACTED] a
M [REDACTED], L [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadtgemeinde P [REDACTED], vertreten durch ihren Ober-
bürgermeister,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. März 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/
Wstr. vom 6. Dezember 1951 wird als unzulässig ver-
worfen. Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1886 geborene Kläger trat 1924 als Oberbaurat in die Dienste der beklagten Stadt. Am 1. Februar 1936 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis und unter den der Anstellungsurkunde beigefügten Anstellungsbedingungen zum hauptamtlich Beigeordneten der Beklagten mit der Amtsbezeichnung Stadtbaurat ernannt. Nach § 1 der Anstellungsbedingungen erfolgte die Berufung in das Amt auf 12 Jahre, gerechnet vom 1. Februar 1936 an. Die Amtszeit wäre also am 31. Januar 1948 zu Ende gegangen. Am 1. November 1937 schrieb der damalige Oberbürgermeister dem Kläger, die wichtigste Voraussetzung zu einer Zusammenarbeit mit ihm sei nicht gegeben, er könne eine Verantwortung mangels Vertrauens zu seiner Leitung des Bauamtes nicht tragen, daher dürfe er von der Einsicht des Klägers erwarten, dass dieser aus der Sachlage die Folgerungen ziehe. Der Kläger meldete sich daraufhin krank. Mit Beschluss vom 1. Juni 1938, der dem Kläger am 15. Juni förmlich zugestellt wurde, versetzte der Oberbürgermeister den Kläger wegen Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand.

Der Kläger beschwerte sich dagegen bei der Regierung der Pfalz. Es kam zu Verhandlungen, in deren Verlauf am 26. September 1938 eine Vereinbarung getroffen wurde, in der es heisst:

- 1) Es verbleibt bei der Pensionierung ab 1. 6. 1938 mit 72 %.
- 5) Für den Fall, dass Herr H [REDACTED] sich als Privatarchitekt oder sonstwie privat betätigt, wird seitens der Stadt kein Recht auf Anrechnung der Pension geltend gemacht.

- 3 -

Bis zum 1. August 1950 wurde Ruhegehalt an den Kläger gezahlt. Von diesem Zeitpunkt ab lehnte die Stadt weitere Zahlungen ab. Sie machte geltend, seit dem Inkrafttreten des § 4 der 3. Landesverordnung über Massnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 31. Dezember 1948 (GVBl RhldPf 1949, I S 6 - Sparverordnung -) seien die Einkünfte des Klägers aus seiner privaten Tätigkeit als Architekt auf seine Versorgungsbezüge anzurechnen.

Der Kläger erhob Klage auf Zahlung von 2 564 DM rückständiger Bezüge und auf laufende Zahlung von monatlich 641 DM ab 1. Dezember 1950. Zur Begründung machte er geltend: Er sei ohne Rechtsgrund aus seiner Stellung entfernt worden. Die Vereinbarung vom 26. September 1938 enthalte eine Regelung der ihm auf Grund des rechtswidrigen Vorgehens des Oberbürgermeisters zustehenden Schadensersatzansprüche. Er beziehe also kein Ruhegehalt im Sinne des Beamtenrechts, daher könne § 4 der Sparverordnung keine Anwendung finden. Falls man aber annehmen wolle, es handele sich um Ruhegehalt, so habe er nach Punkt 5 der Vereinbarung vom 26. September 1938 ein wohlerworbenes Recht auf volle Auszahlung seiner Bezüge ohne Anrechnung seiner privaten Einkünfte. Jedenfalls aber dürfe die Beklagte ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als seine Versorgungsbezüge pfändbar seien.

Die beklagte Stadt beantragte Klagabweisung. Die Vereinbarung in Punkt 5 sei nach dem jetzigen Rechtszustand nichtig, weil sie dem Kläger unzulässigerweise eine bevorzugte Sicherstellung hätte gewähren sollen (§ 167 DBG, § 156 Landesbeamtengesetz). Der Kläger müsse sich seine Einkünfte aus selbständiger Arbeit somit anrechnen lassen.



Das Landgericht gab der Klage statt. Die beklagte Stadt legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Im Berufungsverfahren ergab sich als unstreitiger Sachverhalt, dass die beklagte Stadt das Ruhen der Versorgungsbezüge des Klägers für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Sparverordnung, dem 11. Januar 1949, nicht anzuordnen beabsichtigte. Über die Höhe der Privateinnahmen des Klägers bestand Streit. Mit Einwilligung der beklagten Stadt änderte der Kläger seinen Klagantrag dahin ab, festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt sei, wegen seiner Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit das Ruhen seiner Versorgungsbezüge anzuordnen. Nur für den Fall, dass angenommen werden sollte, es bestehe für ihn kein rechtliches Interesse an dieser Feststellung, beantragte er, die Berufung zurückzuweisen. Die beklagte Stadt beantragte, die Klage auch in der geänderten Form abzuweisen. Das Berufungsgericht änderte das landgerichtliche Urteil unter Zurückweisung der Berufung im übrigen dahin ab, dass festgestellt wurde, die Beklagte dürfe

- a) das Ruhen der Versorgungsbezüge des Klägers nicht anordnen wegen seines Einkommens aus freiberuflicher Tätigkeit, welches nicht in dem Zeitraum verdient wird, für den das Ruhen angeordnet werden soll,
- b) überzahlte Beträge nicht einbehalten, soweit sie unpfändbar sind.

Die weitergehende Klage wurde abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden gegeneinander aufgehoben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers. In der Revisionsbegründung vom 3. Juni 1953 kündigt der Kläger folgenden Antrag an:

"Ich werde beantragen:

unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils nach den in der Berufungsinanz gestellten Anträgen des Klägers zu erkennen mit der Massgabe, dass

- a) für die Zeit vom 1.1.49 ab der Kläger keine Einwendung mehr gegen eine Anordnung des Ruhens seiner Bezüge erhebt, sofern Ziffer I 1 a) und b) des Tenors des Berufungsurteils erfüllt sind,
- b) die Klage für die Zeit vom 1.10.52 ab für erledigt erklärt wird."

Im Schriftsatz des Klägers vom 1. Februar 1954 - eingegangen nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist - wird folgender Antrag angekündigt:

"unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den Anträgen des Klägers in der Berufungsinanz mit der Massgabe zu erkennen,

1. dass - nach dem Feststellungsantrag - die Beklagte bis zum 1.9.53 nicht berechtigt ist, das Ruhen der Versorgungsbezüge des Klägers gemäss § 4 der dritten Landesverordnung von Rheinland-Pfalz vom 31. 12.48 anzuordnen;
2. dass die Feststellungsklage für die Zeit ab 1.9. 53 für erledigt erklärt wird."

In der Revisionsverhandlung stellte der Kläger nur den Antrag gemäss Ziffer 1 seines Schriftsatzes vom 1. Februar 1954. Die beklagte Stadt beantragte, die Revision zurückzuweisen. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass sich der Rechtsstreit für die Zeit nach dem Ausserkraftsetzen des § 4 der Sparverordnung durch Landesgesetz vom 16. Dezember 1953 (GVBl RhldPf 1953, 170), also seit dem 1. Juli 1953, erledigt hat.

Entscheidungsgründe:

Das Revisionsgericht hat nach § 554a ZPO von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision, die hier nach § 547 Abs 1 Nr 2 ZPO in Verbindung mit § 71 Abs 2 Nr 1 GVG an sich statthaft ist, in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Diese Prüfung ergibt, dass die Revision zwar form- und fristgerecht eingelegt, dass sie aber nicht der Vorschrift in § 554 Abs 3 ZPO entsprechend begründet worden ist.

Die Revisionsbegründung muss nach § 554 Abs 3 Nr 1 ZPO zunächst die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge). Es muss klar ersichtlich sein, ob das ganze Urteil oder welcher abtrennbare Teil aufgehoben werden soll und mit welchem Ziel (Stein-Jonas ZPO 17. Aufl § 554 Anm III 1).

Es kann bereits zweifelhaft sein, ob ein hinreichend klarer Antrag gestellt worden ist. Der erste Teil des in der Revisionsbegründung angekündigten Antrages, "unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils nach den in der Berufungsinstantz gestellten Anträgen des Klägers zu erkennen" für sich allein, ist allerdings klar verständlich. Danach sollte festgestellt werden, "dass die beklagte Stadt nicht berechtigt sei, wegen seiner Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit das Ruhen seiner Versorgungsbezüge anzuordnen". Dadurch, dass diesem Antrag aber der Zusatz angefügt worden ist, die Feststellung solle erfolgen "mit der Massgabe, dass für die Zeit vom 1. Januar 1949 ab der Kläger keine Einwendungen mehr gegen eine Anordnung des

Ruhens seiner Bezüge erhebt, sofern Ziffer I 1 a) und b) des Tenors des Berufungsurteils erfüllt sind", konnten Zweifel aufkommen, inwieweit das Berufungsurteil aufgehoben werden solle und welche Entscheidung an seine Stelle zu treten habe. Diese Zweifel hat der Kläger in seinem nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 1. Februar 1954 ausgeräumt. Er hat dort klar beantragt, festzustellen, dass die Beklagte überhaupt nicht berechtigt sei, das Ruhen seiner Versorgungsbezüge anzuordnen; ausserdem hat er in der Revisionsverhandlung weiter erklärt, der Zusatz zu seinem ursprünglichen Antrag sei lediglich im Hinblick auf damals schwebende Vergleichsverhandlungen gemacht worden. Ob der ursprünglich gestellte Antrag trotz der erwähnten Unklarheiten schliesslich noch als ein ausreichend klarer Antrag im Sinne des § 554 Abs 3 Nr 1 ZPO angesehen werden könnte oder ob es mindestens angängig wäre, bei Berücksichtigung des späteren Vorbringens den ursprünglichen Antrag als hinreichend klar und den Erfordernissen des § 554 Abs 3 Nr 1 ZPO genügend hinzunehmen, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn man diese Frage bejahen wollte, würde die Revision unzulässig sein.

Die Revisionsbegründung lässt es nämlich an der nach § 554 Abs 3 Nr 2a ZPO erforderlichen Angabe der Revisionsgründe fehlen. Es ist in der Revisionsbegründungsschrift weder irgend ein Paragraph angeführt, noch irgend ein Rechtssatz auch nur angedeutet, gegen den das Berufungsgericht verstossen habe. Der Kläger macht sich dort die Auffassung des Berufungsgerichts zu eigen, dass das Abkommen vom 26. September 1938 nichtig sei, greift das Urteil des Berufungsgerichtes insoweit also gerade nicht an. Er stellt dann lediglich dar, welche Bezüge ihm nach

seiner Auffassung auf Grund der rechtlichen Beurteilung, die der Sachverhalt durch das Berufungsgericht erfahren hat, zustehen (Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt), und dass diesen Ansprüchen gegenübersteht, was er an Ruhegehalt auf Grund des nichtigen Abkommens vom 26. September 1938 erhalten hat. Dabei erklärt er sich bereit, sich sein freiberufliches Einkommen vom 1. Januar 1949 ab, wie im Revisionsantrag ausgeführt, anrechnen zu lassen. Er wendet sich also gerade nicht gegen die in der Sparverordnung vorgesehene Anrechnung der Einkünfte aus seiner privaten Tätigkeit als Architekt auf seine Versorgungsbezüge, soweit das Berufungsgericht eine solche Anrechnung für zulässig erachtet hat. Nicht aus einem Wort der Revisionsbegründung ist zu entnehmen, dass der Kläger das Urteil des Berufungsgerichts für falsch halte und warum. Damit ist der Vorschrift in § 554 Abs 3 Nr 2 nicht Genüge getan. Die Revision ist daher mangels Angabe der Revisionsgründe nicht begründet worden.

Dieser Mangel ist auch nicht dadurch behoben worden, dass in dem nach Fristablauf eingereichten Schriftsatz vom 1. Februar 1954 gerügt wird, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Bestimmung in § 4 der Sparverordnung, die verfassungswidrig sei, als gültig angesehen. Denn das Gesetz verlangt, dass die Revisionsgründe innerhalb der Revisionsbegründungsfrist schriftsätzlich eingereicht werden.

Der Verstoss gegen die zwingende Vorschrift in § 554
Abs 3 Nr 2 ZPO nötigt das Gericht, nach § 554a ZPO die Revision
als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Wolany

Dr. Weber

Dr. Hußla

Dr. Kreft